

**Verfügung**

**Nr. 031/21**

Schwyz, 3. Februar 2021

11.02.23 / mm

**Bewilligung als Organisation der Krankenpflege und Hilfe zu Hause  
Zulassung als Leistungserbringerin gemäss KVG  
Anerkennung der Betriebsbewilligung des Kantons Zürich**  
Spitex Bracha, Dällikerstrasse 50, 8105 Regensdorf

Gesetzliche Grundlagen:

- Bundesgesetz über den Binnenmarkt vom 6. Oktober 1995 (BGBM, SR 943.02)
- Verordnung über die Krankenversicherung vom 27. Juni 1995 (KVV, SR 832.102)
- Krankenpflege-Leistungsverordnung vom 29. September 1995 (KLV, SR 832.112.31)
- Gesundheitsgesetz vom 16. Oktober 2002 (GesG, SRSZ 571.110)
- Gesundheitsverordnung vom 23. Dezember 2003 (GesV, SRSZ 571.111)

**1. Sachverhalt**

1.1 Mit Schreiben vom 7. Dezember 2020 reicht Bracha Bjelovuk ein Gesuch um Erteilung einer Betriebsbewilligung als Organisation der Krankenpflege und Hilfe zu Hause für den Kanton Schwyz ein. Dem Gesuch liegen ein Handelsregisterauszug, Betriebskonzept, Organigramm und Stellenplan bei. Gemäss Gesuchsunterlagen wird beabsichtigt, Krankenpflege und Betreuung anzubieten und Leistungen der Krankenpflege zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung zu erbringen.

1.2 Die Spitex-Organisation Spitex Bracha hat ihren Sitz an der Dällikerstrasse 50, 8105 Regensdorf. Sie beabsichtigt, zusätzlich im Kanton Schwyz tätig zu werden.

1.3 Die Spitex-Organisation Spitex Bracha ist seit dem 20. Oktober 2017 im Besitz einer Betriebsbewilligung als Organisation der Krankenpflege und Hilfe zu Hause für den Kanton Zürich. Die Unbedenklichkeitserklärung des Kantons Zürich liegt vor.

**2. Erwägungen**

2.1. Voraussetzungen für die Erteilung einer Betriebsbewilligung

2.1.1. Medizinische Organisationen und Einrichtungen, wie Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause, bedürfen eine Betriebsbewilligung (§ 51 KVV; § 36 GesG; § 34 Abs. 1 Bst. d

GesV). Die Zulassung setzt namentlich voraus, dass diese Institutionen den angebotenen Leistungen entsprechend eingerichtet sind und über das für eine fachgerechte Versorgung der Patientinnen und Patienten notwendige Personal verfügen. Zudem haben sie an Massnahmen zur Qualitätssicherung teilzunehmen (§ 51 KVV; § 37 Abs. 1 GesG).

2.1.2. Gemäss § 36 Abs. 1 GesV muss die mit der fachlichen Leitung betraute Fachperson den Betrieb persönlich führen und während der Öffnungszeiten in der Regel anwesend sein oder sich bei unumgänglicher Abwesenheit durch eine Fachperson mit entsprechender Berufsausübungsbe-  
willigung vertreten lassen.

## 2.2. Prüfung der Bewilligungsvoraussetzungen

### 2.2.1. Betriebsbewilligungen anderer Kantone

Es liegt eine Betriebsbewilligung des Kantons Zürich vor. Die Unbedenklichkeitserklärung liegt vor. Die Spitex Bracha unterhält keine Filiale im Kanton Schwyz. Dem Amt liegen keine Hinweise auf Unstimmigkeiten vor. Die eingereichten Gesuchsunterlagen sind vollständig. In Anwendung von Art. 2 Abs. 6 BGBM ist der Spitex Bracha die Betriebsbewilligung zu erteilen.

### **Das Amt für Gesundheit und Soziales verfügt:**

1. Der Spitex Bracha, Regensdorf, wird im Sinne der Erwägungen die Bewilligung als Organisation der Krankenpflege und Hilfe zu Hause sowie die Zulassung als Leistungserbringerin (Kategorie „Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause“) zur Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung erteilt.
2. Die Stellvertretung der verantwortlichen Fachperson ist durch eine weitere Berufsausübungs-  
bewilligung oder jeweils im Voraus mittels Stellvertretungsbewilligung sicherzustellen (§ 32 GesV).
3. Die fachliche Leitung wird durch Bracha Bjelovuk, geb. 8. November 1973, sichergestellt. Diese verfügt über eine Berufsausübungsbewilligung als Pflegefachfrau, ausgestellt am 3. Februar 2021 durch das Amt für Gesundheit und Soziales des Kantons Schwyz.
4. Der Bewilligungsbehörde sind mitzuteilen:
  - Änderungen der fachlichen Leitung;
  - wesentliche betriebliche Änderungen.
5. Gestützt auf Art. 3 Abs. 4 des BGBM werden keine Gebühren erhoben.
6. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen seit deren Zustellung beim Regierungsrat des Kantons Schwyz, Postfach 1260, 6431 Schwyz, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen.
7. Zustellung:
  - Spitex Bracha, Dällikerstrasse 50, 8105 Regensdorf
  - Wettbewerbskommission Sekretariat, Hallwylstrasse 4, 3003 Bern
  - Kantonsapothekerin



- Staatskanzlei per E-Mail (Publikation von Ziff. 1 im Amtsblatt)
- Amt für Gesundheit und Soziales (2)

**Amt für Gesundheit und Soziales**



Roland Wespil, Vorsteher